



Hinterbliebenenversorgung

Ehegatten & Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft

Das System der Hinterbliebenenabsicherung in der Deutschen Rentenversicherung unterlag in der Vergangenheit zahlreichen Reformen und Änderungen. Je nach Alter der Hinterbliebenen, dem Zeitpunkt der Eheschließung, dem Todeszeitpunkt etc. existieren teilweise unterschiedliche Regelungen. Die Grundzüge lassen sich daher nur vereinfacht darstellen.

Ist die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren erfüllt und wurden die Ehegatten nach dem 01. Januar 1962 geboren wurden oder wurde die Ehe nach dem 01. Januar 2002 geschlossen, so erhält der Überlebende in den ersten 3 Monaten nach dem Versterben (sog. Sterbevierteljahr) 100 % der „Rente“ der versicherten Person. Dies kann die tatsächlich gezahlte (Alters-)Rente sein oder aber die fiktive Rente wegen voller Erwerbsminderung. Nach 3 Monaten erfolgt eine Prüfung, ob ein Anspruch auf eine kleine oder große Witwe(n)(r)-Rente besteht.

Die kleine Witwe(n)(r)-Rente beträgt 25 % der Rente wegen voller Erwerbsminderung der verstorbenen Person und wird für einen Zeitraum von 2 Jahren gezahlt. Wenn der überlebende Ehegatte jedoch

- ein minderjähriges Kind erzieht,
- selbst erwerbsgemindert ist,
- für ein behindertes Kind sorgt oder
- älter als 45 Jahre ist (stufenweise steigend ab 2012 bis 47 Jahre)

so besteht ein Anspruch auf eine (lebenslange) große Witwe(n)(r)-Rente in Höhe von 55 % der vollen Erwerbsminderungsrente der verstorbenen Person. Diese Regelungen gelten auch für die Überlebenden einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

(Halb-)Waisenrente

Die Halbwaisenrente beträgt (ebenfalls sehr vereinfacht dargestellt) 10 %, die Waisenrente 20 % der oben genannten Rente.

Einkommensanrechnung

Sofern der überlebende Ehegatte ein eigenes, steuerpflichtiges Einkommen bezieht, so ist dieses gegenüber dem Anspruch auf Witwe(n)(r)-Rente anzurechnen. Dabei wird von dem Bruttoeinkommen ein pauschalisiertes Nettoeinkommen abgeleitet. Dieses wird jährlich festgesetzten Freibetragsgrenzen gegenübergestellt. Überschreitet das Nettoeinkommen diese Grenzen, so sind 40 % des diese Grenzen überschreitenden Einkommens von der Witwe(n)(r)-Rente abzuziehen. Damit kann es bei Bezug höherer Einkommen durchaus sein, dass keine Witwe(n)(r)-Rente bezahlt wird.

(vereinfachte) Beispielrechnung für das Jahr 2011

(1) volle Erwerbsminderungsrente	1.400 €
(2) 55 % große Witwe(n)(r)-Rente	770 €
(3) mtl. Brutto-Einkommen	2.300 €
(4) pauschal. mtl. Netto-Einkommen	1.380 €
(5) Freibetrag Witwe(r) 2011	725,21 €
(6) Freibetrag minderjähr. Kind 2011	153,83 €
(7) Gesamtfreibetrag	879,04 €
(8) Netto-Einkommen (4) ./. (7)	500,96 €
(9) 40 % von (8)	200,38 €
(10) Witwe(n)(r)-Rente (2) ./. (9)	569,62 €

Überlegungen & Fragen

Treffen die oben genannten Anspruchsvoraussetzungen auf Sie zu?

Wenn ja, so können Sie Ihre Ansprüche auf Witwe(n)(r)-Rente (und eventuell auch (Halb-)Waisenrenten) näherungsweise berechnen. Wenn nein, so erfragen Sie bitte Ihre Hinterbliebenenrente(n) bei der DRV.



Sind Sie (nach dem Versterben Ihres Ehegatten) berufstätig?

Wenn Sie berufstätig sind, so ist eine Einkommensanrechnung erforderlich. Würden Sie z. B. in dem oben genannten Fall über ein mtl. Nettoeinkommen in Höhe von 2.805 € verfügen, so erhielten Sie keine Witwe(n)(r)-Rente. Denken Sie aber bitte darüber nach, ob es Ihnen – z. B. Ihrer Kinder wegen – überhaupt möglich wäre, noch in dem gleichen Umfang wie bisher zu arbeiten. Sofern Sie derzeit nicht berufstätig sind, denken Sie bitte darüber nach, ob Sie nach dem Versterben Ihres Ehegatten nicht werden arbeiten müssen, um Ihren Lebensstandard halten zu können.

Haben Sie laufende finanzielle Verpflichtungen, die aus Ihrem gemeinsamen Einkommen gedeckt werden?

Bestehen finanzielle Verpflichtungen (mtl. Raten bei einer Immobilienfinanzierung, Miete, Leasingraten, Schulgebühren etc.), die auch beim Versterben Ihres Ehegatten bestehen bleiben bzw. nicht in kurzer Zeit geändert werden können, so listen Sie diese bitte detailliert auf. Denn diese sind im Fall der Fälle allein aus Ihrem Einkommen (mit oder ohne Witwe(n)(r)-Rente) zu erfüllen.

Verfügen Sie über (liquides) Vermögen?

Wenn Sie über – jederzeitig liquidierbares – Vermögen verfügen, so berechnen Sie bitte näherungsweise, wie viele Monate / Jahre dieses zur Verfügung stehen könnte, wenn Sie damit z. B. eine monatliche Unterdeckung finanzieren müssen.

Notizen

Ort / Datum

Mandantin / Mandant

Beraterin / Berater